
MARKTGEMEINDE HORNSTEIN

7053 Hornstein, Rathausplatz 1 – Bezirk Eisenstadt - Umgebung

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel. Nr.: 02689/2225

E-mail-Adresse: post@hornstein.bgld.gv.at

DVR 0109673

UID: ATU 16242607

Internet: <http://www.hornstein.at>

Aussendung – Marktgemeinde Hornstein

Konstituierende Gemeinderatssitzung Donnerstag, 19. Oktober 2017

Am Donnerstag, den 19. Oktober, fand die erste Gemeinderatssitzung der neuen Legislaturperiode statt. Nachdem Bürgermeister Christoph Wolf am 11. Oktober von Bezirkshauptfrau Dr. Franziska Auer angelobt wurde, hat die konstituierende Sitzung stattgefunden, in der alle formalen Beschlüsse gefasst werden. Damit kann die Arbeit des neuen Gemeinderates aufgenommen werden.

90. Angelobung des Gemeinderates (inkl. Ersatzmitglieder)

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates obliegt dem neuen, direkt gewählten Bürgermeister. Es wurden die Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister in der konstituierenden Sitzung durch die Gelöbnisformel angelobt.

Folgende Persönlichkeiten gehören dem neuen Gemeinderat an:

GR Gertrude Pogats	GR Judith Pratl
GR Florian Fidler	GR Johannes Schwarcz Breuer
GR Dietmar Wild	GR Mag.iur. Florian Hofstetter
GR Stefan Kutsenits	GR Ursula Wittig
GR Christine Rosner	GR Hubert Schmitl
GR Andrea Trapichler	GR Eva-Christina Wolf
GR Christopher Ferko	GR Patrick Gsellmann
GR Brigitte Kopinits	GR Hannelore Stefanits
GR Albert Salfinger	GR Rainer Schmitl, MA
GR Thomas Matkovits	GR Natascha Gertlbauer
GR Sabine Wolf	EGR Ernst Etbacher
GR Martin Novak	
EGR Anna-Brigitte Zsulits	

91. Feststellung der Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister

Der Gemeinderat hat die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister festzulegen (maximal zwei). Diese Festlegung gilt für die gesamte Funktionsperiode. Es wurde ein Vizebürgermeister beschlossen.

92. Wahl der Vizebürgermeister

Die Mitglieder der zweitstärksten Gemeinderatspartei wählten Mag. Florian Hofstetter zum Vizebürgermeister in einer fraktionellen Wahl mittels Stimmzettel.

93. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder einer Gemeinderatspartei wählen ihre Gemeindevorstandsmitglieder entsprechend der auf ihre Gemeinderatspartei entfallenden Anzahl jeweils in einem eigenen Wahlgang (fraktionelle Wahl). Die ÖVP besetzt weitere drei Gemeindevorstandsmitglieder (neben dem Bürgermeister), die SPÖ zwei (neben dem Vizebürgermeister).

Folgende Persönlichkeiten gehören dem neuen Gemeindevorstand an:

Bürgermeister LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A.
Vizebürgermeister Mag. Florian Hofstetter
GV Gertrude Pogats
GV Florian Fidler
GV Stefan Kutsenits
GV Judith Pratl
GV Ursula Wittig

94. Wahl des Gemeindegassiers

Für die Abwicklung der Kassengebarung in der Gemeinde ist gem. § 76 GemO der vom Gemeinderat zu bestellende Kassensführer (Gemeindegassier) zuständig. Gertrude Pogats wurde zur Gemeindegassiererin gewählt.

95. Wahl des Prüfungsausschusses

Zum Zweck der Überwachung der gesamten Gebarung der Gemeinde hat der Gemeinderat gem. § 78 GemO aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des § 34 Abs. 2 einen Prüfungsausschuss zu wählen, wobei diesem von jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied anzugehören hat.

Folgende Persönlichkeiten gehören dem neuen Prüfungsausschuss an:

GR Hannelore Stefanits – Obfrau
GR Albert Salfinger – Obfrau-Stellvertreter
GR Christine Rosner
GR Christopher Ferko
GR Martin Novak
GR Hubert Schmitl
GR Rainer Schmitl, MA

96. Bestellung von Arbeitsausschüssen

Der Gemeinderat beschließt keine Ausschüsse zu bestellen und anlassbezogenen Projektgruppen einzusetzen.

97. Bestellung eines Umweltgemeinderates

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Der Umweltgemeinderat hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten.
Die neue Umweltgemeinderätin ist Brigitte Kopinits.

98. Bestellung eines Jugendgemeinderates

Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

Die neue Jugendgemeinderätin ist Christine Rosner.

99. Bestellung von EU – Gemeinderäten

Es handelt sich um eine Initiative des Außenministeriums. Der Europa-Gemeinderat hat keine gesetzliche Grundlage und es ist ein Ehrenamt ohne gesetzlich vorgesehene Entschädigung. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte drei EU-Gemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht.

Folgende Persönlichkeiten sind neue EU-Gemeinderäte:

Moritz Strasser
GR Martin Novak
GV Ursula Wittig

100. Nominierung der Zeichnungsberechtigten im Post- und Giroverkehr

Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen weder die Gemeindegasse führen noch Zahlungen leisten oder entgegennehmen. Der Kassenführer (Gemeindegassier) darf Zahlungen aus der Gemeindegasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten (§ 71) leisten.

Das Anordnungsrecht übt der Bürgermeister aus. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstands oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen, ausgenommen Personen, die bei der Führung der Kassen- oder Rechnungsgeschäfte der Gemeinde oder bei Gebarungsüberprüfungen mitzuwirken haben. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, ordnet der Vizebürgermeister an.

Zeichnungsberechtigt sind zukünftig alle Gemeindevorstände und der Amtsleiter, um Handlungsfähigkeit und Transparenz zu sichern.

101. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung und über die Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden zu enthalten.

102. Entsendung von Gemeindevertretern

Die Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in Verbände, in denen die Marktgemeinde Hornstein Gesellschafter bzw. Mitglied ist, bestimmt der Gemeinderat entsprechend den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Bestimmungen.

- a) Vollversammlung des WLV Nördl. Burgenland: Der Gemeinderat entsendet je zwei Vertreter und Ersatzvertreter.

Vertreter:
Bürgermeister LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A.
GR Natascha Gertlbauer

Ersatzvertreter:
GV Florian Fidler
GV Ursula Wittig

b) Bgld. Müllverband: Der Gemeinderat entsendet je einen Vertreter und Ersatzvertreter.

Vertreter: Bürgermeister LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A.	Ersatzvertreter: GR Dietmar Wild
---	-------------------------------------

c) Wasserverband Neufelder Seengebiet: Der Gemeinderat entsendet je drei Vertreter und Ersatzvertreter.

Vertreter: Bürgermeister LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A. GR Dietmar Wild GV Judith Pratl	Ersatzvertreter: GV Florian Fidler GR Thomas Matkovits GR Hubert Schmitl
---	---

d) Wasserverband Leitha III: Der Gemeinderat entsendet je einen Vertreter und Ersatzvertreter.

Vertreter: Bürgermeister LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A.	Ersatzmann: GV Florian Fidler
---	----------------------------------

e) Tourismusverband Eisenstadt-Leithaland: Der Gemeinderat entsendet je drei Vertreter und Ersatzvertreter.

Delegierter: GV Gertrude Pogats GR Martin Novak GV Judith Pratl	Ersatzperson: GR Thomas Matkovits GR Andrea Trapichler GR Hubert Schmitl
--	---

f) Sanitätskreis Hornstein-Wimpassing an der Leitha: Der Gemeinderat entsendet drei Vertreter.

Mitglieder:
GR Andrea Trapichler - Obfrau
GR Christopher Ferko
GR Johannes Schwarcz Breuer

g) Feuerwehrbeirat: Der Gemeinderat entsendet zwei Vertreter

Vertreter:
GR Thomas Matkovits
Vzbgm. Mag. Florian Hofstetter

h) Seniorenbeirat: Der Gemeinderat entsendet je zwei Vertreter und Ersatzvertreter.

Vertreter: GV Gertrude Pogats GV Judith Pratl	Ersatzvertreter: GR Albert Salfinger EGR Ernst Etbacher
---	---

103. Wahl des Vorstandes – Verein zum Betrieb von Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen der Marktgemeinde Hornstein

Der Verein ist Betreiber der Photovoltaik-Anlage am Dach des Kindergartens. Die im Firmenbuch eingetragene Kommanditgesellschaft „Verein zum Betrieb von Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen der Marktgemeinde Hornstein & Co KG“ wurde 2014 errichtet. Der Zweck ist die Errichtung und der Betrieb von Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Hornstein. Die 45 kWp-Anlage vereint 75 Anteile von Hornsteiner Bürgern. Die Gemeinde hält 64 Anteile. Nun beschließt der Gemeinderat einen neuen Vorstand.

Bürgermeister LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A. - Obmann
Vizebürgermeister Mag. Florian Hofstetter - Obmannstellvertreter
OAR Ing. Wolfgang Szoldatics - Kassier

104. Entschädigungen der Mandatäre

Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag des monatlichen Bezugs eines Mitgliedes des Nationalrats. Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 39 % des Ausgangsbetrages (in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner).

Dem ersten Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 40 % des Bezuges des Bürgermeisters. Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt ein Bezug in der Höhe von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Es wird grundsätzlich darauf verzichtet, lediglich die Obfrau des Prüfungsausschusses erhält das doppelte Sitzungsgeld für Sitzungen des Prüfungsausschusses.

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse gebührt - sofern sie nicht bereits einen Bezug erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 1 % des Ausgangsbetrages

105. Allfälliges

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen. Eine Beschlussfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur zulässig, wenn der Gemeinderat dies einstimmig beschließt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

- Gemeindevorstandssitzung
 - Montag, 20.11. um 19:00 Uhr
- Gemeinderatssitzung
 - Montag, 11.12. um 19:00 Uhr

Verhandlungsschriften werden zukünftig innerhalb der Fristen versendet – auch wenn keine Unterschriften vorliegen und wird immer mit der Einladung zur nächsten GRS aufgelegt (§ 45 Abs. 4-7 GemO).